

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 33 vom 16.08.2019

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
09.08.19	Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit von Grabstätten auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Bolanden	529
14.08.19	Bekanntmachung über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Ortsgemeinde Dannenfels für die Jahre 2019 - 2025	530
16.08.19	Bekanntmachung der Pressemitteilung über die Auskunfts-erteilung bei Ehe- und Altersjubiläen	531

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
Es liegen keine Veröffentlichungen vor.		

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



BEKANNTMACHUNG



Die Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätte auf dem Friedhof Bolanden ist abgelaufen, die Grabstätten gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Angehörigen haben den Auftrag zur Räumung erteilt. Da zum Teil keine Verpflichteten oder Angehörigen mehr festzustellen sind, werden die Grabstätten nach Ablauf der in § 23 und § 24 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bolanden durch die Ortsgemeinde abgeräumt.


Abt.	Nr.	Verstorbene
1	12	Binder, Eva
2	2	Best, Christian
2	9	Schmidt, Ewald
2	20	Lawall, Laura
2	53	Ballmann, Elfriede
3	3	Tomaschewski, Adolf
3	4	Vogt, Anna Katharina
3	21	Hackbarth, Friederike
3	22	Schmidt, Maria
3	24	Kany, Magdalena
5	12	Wirsching, Magdalena
5	75	Fuchs, Elise
5	93	Bernd, Gustav
5	196	Schütte/Zoller
7	69	Hensler, Elisabetha

Die betroffenen Grabstätten werden zusätzlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

Das Abräumen der oben aufgeführten Grabstätten wird hiermit öffentlich bekannt

Für Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung gern zur Verfügung, Tel.: 06352/4004-404.

Bolanden, 09.08.2019


(Juchem)
Ortsbürgermeister



RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung von Marktsonntagen
in der Ortsgemeinde Dannenfels (Luftkurort)
für die Jahre 2019 - 2025

Aufgrund des § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte für Rheinland- Pfalz (LMAMG) vom 03. April 2014 (GVBl. Nr. 5, S. 40) wird für die Ortsgemeinde Dannenfels (Luftkurort) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Freigabe

Nach § 12 Abs. 2 LMAMG werden für die Ortsgemeinde Dannenfels (Luftkurort) folgende Sonntage als Marktsonntag festgesetzt:

Sonntag, 25. August 2019,
Sonntag, 29. August 2021,
Sonntag, 27. August 2023,
Sonntag, 31. August 2025.

An diesen Sonntagen dürfen in der Ortsgemeinde Dannenfels in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr Marktveranstaltungen i. S. d. § 6 Abs. 2 LMAMG (privilegierter Spezialmarkt) und § 8 LMAMG (Floh- und Trödelmarkt) durchgeführt werden.

§ 2 Andere spezialgesetzlichen Vorschriften

Die Festsetzung ersetzt nicht eine nach anderen spezialgesetzlichen Vorschriften erforderliche Anzeige, Erlaubnis oder Genehmigung, insbesondere nach dem Gaststättengesetz (GastG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO). Gleiches gilt auch für spezialgesetzliche Ge- und Verbote.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des LMAMG können gem. § 20 LMAMG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 14.08.2019



(Haas)
Bürgermeister





**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Pressemitteilung

Auskunftserteilung bei Ehe- und Altersjubiläen

Kirchheimbolanden, den 16.08.2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden möchte Sie heute über die Auswirkung einer Auskunftssperre bei Ehe- und Altersjubiläen informieren.

Was die Ehe- und Altersjubiläen anbelangt, darf die Verbandsgemeindeverwaltung als Meldebehörde nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes Auskünfte über Ehe- und Altersjubiläen von Einwohnern grundsätzlich erteilen. Dieser Auskunftserteilung haben jedoch viele Bürgerinnen und Bürger widersprochen. Ihre persönlichen Daten sind deshalb mit einer Auskunftssperre belegt, an diese ist die Meldebehörde aus Gründen des Datenschutzes zwingend gebunden.

Die Auskunftssperre hat deshalb zur Folge, dass Altersjubiläen (runder Geburtstag) oder Ehejubiläen (Goldene Hochzeit usw.) in keinem Fall an Interessierte weitergegeben werden. Weder die Tageszeitung, noch der Ortsbürgermeister, Bürgermeister, Landrat oder sonstige Organisationen erhalten Nachricht von einem anstehenden Ehe- oder Altersjubiläum. Auch ein persönliches Gratulieren durch den Bürgermeister ist dann nicht möglich.

Auf diese Folgen der Auskunftssperre möchten wir ausdrücklich hinweisen. Die Auskunftssperre auf Einzelbereiche zu beschränken (z. B. Tageszeitung) ist leider nicht möglich. Wer deshalb seine Auskunftssperre zurücknehmen möchte, kann sich gerne an das Einwohnermeldeamt im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 012, Telefon 06352-4004-209 oder -210 wenden.

Die gleiche Stelle ist auch zuständig, wenn ein Betroffener erstmals der Weitergabe seiner persönlichen Daten widersprechen und eine Auskunftssperre beantragen möchte. Dieses Widerspruchsrecht kann innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

(Haas)
Bürgermeister



16.08.2019

Melderegisterauskunft und Auskunftssperre

Das Meldeamt von Rheinland-Pfalz lässt in folgenden besonderen Fällen Auskünfte aus dem Melderegister gem. § 50 Bundesmeldegesetz zu:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Wahlvorschlagsträger bei Wahlen
- an Antragsteller von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden
- an Mandatsträger, Presse und Rundfunk bei Ehe- und Alterjubiläen
- an Adressbuchverlage.

Bürger/innen, die der Weitergabe ihrer persönlichen Daten widersprechen wollen, können eine Auskunftssperre beantragen, an die die Meldebehörde aus Gründen des Datenschutzes zwingend gebunden ist. In diesem Fall wenden sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 012, Tel. 06352-4004-209 oder 06352-4004-210.

